VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Patentanwälte - VH002

1. Abweichend von Art. 4.1.1 AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Staaten Europas.

   Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

2. Der Versicherungsschutz gemäß Pkt. 1. ist nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird.

3. Die Prämienberechnungsgrundlage ist der Jahresumsatz des Versicherungsnehmers. Als Umsatz im Sinn dieser Bestimmung gelten alle mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden steuerbaren Entgelte (Honorare) gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 in der jeweils geltenden Fassung.

   Ausgenommen sind Erlöse aus Veräußerungen eines (Teil-)Betriebes sowie von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§4 UStG 1972 in der jeweils geltenden Fassung).

4. Abweichend von Art. 3 AVBV beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.